



Richtlinie für den Betrieb von privaten Eigengewinnungsanlagen (Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen)

Die Einrichtung eines zweiten Leitungssystems zur Wasserzuführung im Haus (Regenwassernutzungsanlage) ist aus hygienischer Sicht sehr kritisch zu sehen. Es besteht die Gefahr der Verwechslung bei Installation und Benutzung.

Wird Brachwasser irrtümlich, z.B. von Kindern als Trinkwasser verwendet, ist mit Gesundheitsgefahren zu rechnen. Außerdem kann im Falle von Querverbindungen die Wasserqualität des öffentlichen Leitungsnetzes beeinträchtigt werden.

Der Betrieb einer Eigengewinnungsanlage ist deshalb aus hygienischer Sicht nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Für die Verwendung von in Zisternen gesammelten Niederschlagswasser (Regenwassernutzungsanlagen) ist für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und als Waschwasser eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bereits in § 5 Abs. 2 Wasserabgabegesetz festgelegt.

Eine formelle Befreiung durch die Gemeinde erfolgt nicht mehr. Die geplante Errichtung oder Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage ist aber der Gemeinde zu melden (§ 7 Abs. 4 Wasserabgabegesetz).

2. Für den Betrieb von Eigengewinnungsanlagen gelten folgende allgemeine Bedingungen:

Es ist ein separates Leitungssystem (Brauchwassernetz) herzustellen, das ausschließlich Verbrauchsstellen bedient, an denen keine Trinkwasserqualität erforderlich ist.

Es dürfen keinerlei Rohr-, Schlauch- oder sonstige Querverbindungen zwischen dem öffentlichen Leitungsnetz und dem Netz der privaten Anlage bestehen. Die Trennung zwischen privatem und öffentlichem Leitungsnetz nur durch einen Schieber ist nicht ausreichend. Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrnetze vollständig und auf Dauer voneinander getrennt sind.

Soweit von der Brauchwasseranlage Leitungen in Gebäuden verlaufen, sind sie über Putz zu verlegen, um das Fehlen von Querverbindungen nachweisen zu können.

Die Brauchwasserleitung ist im Gegensatz zur Trinkwasserleitung farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Entnahmehähne von Brauchwasseranlagen sind mit dem Schild „kein Trinkwasser“ zu versehen und gegen unbeabsichtigte Entnahme durch Kinder zu sichern.

Am Wasserzähler ist ein Schild anzubringen „Achtung! In diesem Hause ist eine Brauchwasseranlage installiert. Querverbindungen ausschließen! Die einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen, insbesondere DIN 1968, 1986 und 1988 sind zu beachten.

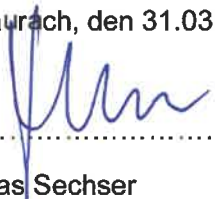
3. Es darf nur Dachablaufwasser eingeleitet werden. Vor dem Speicherzulauf ist ein Grobfilter oder Sieb vorzusehen. Der Speicher ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten.

Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung in die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) ist ein freier Auslauf zu verwenden (DIN 1988).

4. Jede Änderung der gesamten Anlage ist der Gemeinde Oberaurach unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Oberaurach ist grundsätzlich berechtigt, die Eigengewinnungsanlagen jederzeit zu überprüfen.
5. Die aus der Eigengewinnungsanlage dem Brauchwassernetz zugeleitete Wassermenge wird mittels einer geeichten Zählereinrichtung (Wasseruhr) gemessen.

Die danach ermittelte Wassermenge wird bei der Berechnung der Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberaurach (BGS/EWS) der dem Grundstück zugeführten Frischwassermenge nach § 10 Abs. 2 BGS/EWS hinzugerechnet.

Oberaurach, den 31.03.2022



.....

Thomas Sechser

Erster Bürgermeister